

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 54/14 S

L 8 SO 82/14 B ER (Bayerisches LSG)
S 16 SO 15/14 ER (SG Regensburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Regensburg,
Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2014 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter M u t s c h l e r
und die Richterin S i e f e r t
beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozial-
gerichts vom 4. Juni 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Regensburg vom 6.3.2014, mit dem dieses den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Sozialhilfe und Schadensersatz) abgelehnt hat, zurückgewiesen (*Beschluss vom 4.6.2014*). In dem Beschluss wurde darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist. Der Betreuer der Antragstellerin hat mit Schreiben vom 7.6.2014 gegen den Beschluss des LSG "Beschwerde oder anders geeignetes Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Ein Rechtsmittel gegen den Beschluss des LSG ist nicht statthaft. Dieser ist gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) weder mit der Beschwerde noch mit einem sonstigen Rechtsmittel anfechtbar. Das Rechtsmittel ist daher entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

